

(2) Die Kassierung von Dokumenten gemäß Abs. 1, die der unbefristeten, 10jährigen bzw. längerfristigen Aufbewahrung unterliegen, ist nur gestattet, wenn sie nachweisbar dem zuständigen Endarchiv als Archivgut angeboten und vom Endarchiv nicht zur Übernahme bestimmt wurden. Über die Kassierung dieser Dokumente entscheiden die Leiter der Betriebe und Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem ihnen übergeordneten Organ.

(3) Über die Kassierung, der Dokumente gemäß Abs. 1, die der 5jährigen und 2jährigen Aufbewahrung unterliegen, entscheiden die Leiter der Betriebe bzw. Organe.

VII.

Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit

§22

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gewonnenen sowie der weitergeleiteten Informationen obliegt dem Hauptbuchhalter, dem Haushaltsbearbeiter bzw. den in einer Nomenklatur für Rechnungen oder Teilaufgaben von Rechnungsführung und Statistik bestimmten verantwortlichen Personen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente obliegt dem in gesonderten Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen genannten Revisionsorgan. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses eines Betriebes oder übergeordneten Organs ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im abgeschlossenen Planjahr geleistete Arbeit.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, die Prüfungshandlungen bei allen Revisionsaufgaben unabhängig vom juristischen Status der Datenverarbeitungseinrichtungen auf diese auszuweiten, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Das zuständige Revisionsorgan kann zur Durchführung von Prüfungshandlungen die Datenverarbeitungsanlage im Betrieb oder im Organ in Anspruch nehmen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der geprüfte Betrieb oder das geprüfte Organ.

VIII.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe sind verpflichtet, die bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der Ordnungsmäßigkeit entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung zu ergänzen. Die Hauptbuchhalter der Betriebe sowie Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Anordnung in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen.

(2) Die Zuordnung der einzelnen archivierungspflichtigen Belege, Aufbereitungsnachweise, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Schlüssel, Systematiken und Nomenklaturen, Berichte, Analysen und sonstigen Dokumente von Rechnungsführung und Statistik zu den Fristen der Aufbewahrung gemäß § 20 ist in einer Nomenklatur festzulegen, die zum Bestandteil der betrieblichen Archivordnung zu erklären ist. Diese Nomenklatur ist vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

§24

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1975

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 3*
über die Ausgabe neuer Banknoten
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. Dezember 1975

§1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 15. Januar 1976 neue Banknoten zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift „STAATSBANK DER DDR
ZWANZIG
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1975“,

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,

— das Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe,

— die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste,

— die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten,

— den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.

Farbwirkung: Allgemeindruck dunkelgrün.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,

— die Darstellung einer Schülergruppe beim Verlassen einer Schule,

— die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste,

— den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT.“,

— den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.

Farbwirkung: Allgemeindruck dunkelgrün.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

— Farbe weiß,

— eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft,

— Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe als Wasserzeichen,

— Format 128 mm X 56 mm.

§2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

* Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1975 (GBl. I Nr. 12 S. 715)